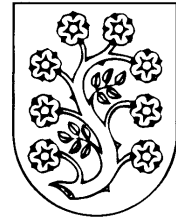


Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 681/2020

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Anlagevermögen	-
Haushaltsmittel zur Verfügung	-	Abwicklung über Produkt	-

Erlass einer Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Aufgrund des § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018, in der zurzeit gültigen Fassung, können Gemeinden durch Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse festlegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.

Die Stellplatzsatzung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, den bisherigen Erfahrungswerten, sowie den am 03. Mai 2017 vom Gemeinderat beschlossenen Richtzahlen. Der Satzungsentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

Da die Entscheidung über den Erlass der Stellplatzsatzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Februar 2020 auf Antrag der CDU-Fraktion in die nächste Sitzungsrunde vertagt wurde, steht die Satzung nun erneut zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant wird in der als **Anlage** beigefügter Form beschlossen.